

**Satzung über
die Benutzung
von Spielplätzen und
Freizeiteinrichtungen
der Stadt Weismain
(Spielplatzsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die Stadt unterhält Kinderspielplätze, Erlebnispfade, den Wasserspielplatz und die Bolzplätze (im Folgenden als Freizeiteinrichtungen bezeichnet, sofern keine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wird) als öffentliche Einrichtungen. Freizeiteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle der in Satz 1 benannten Einrichtungen im Bereich der Stadt Weismain.

(2) Die öffentlichen Freizeiteinrichtungen sollen den Kindern und deren Familien als Spiel-, Sport- und Erholungsraum dienen.

(3) Die Benutzung der Freizeiteinrichtungen und die Verantwortlichkeit richtet sich nach öffentlichem Recht. Die Spielplatzordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Freizeiteinrichtungen gewährleisten.

(3) Die Stadt Weismain kann in begründeten Ausnahmefällen ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Benutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Die Freizeiteinrichtungen wurden hauptsächlich für Kinder angelegt. Die Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Des Weiteren haben Aufsicht führende jugendliche und erwachsene Personen Zutritt zu den Freizeiteinrichtungen.

(2) Die Kinder dürfen die Freizeiteinrichtungen nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzen.

(3) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch der Freizeiteinrichtungen nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet. Für den Bereich des Wasserspielplatzes gilt, dass hier Kindern unter 7 Jahren nur in Begleitung aufsichtführender Erwachsener gestattet ist.

(4) Für den Bereich des Wasserspielplatzes gilt darüber hinaus, dass eine Benutzung altersunabhängig auch durch Jugendliche, Familien und andere Freizeitausflügler genutzt werden darf.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Freizeiteinrichtungen sind täglich
in der Zeit vom 1. April bis 30. September
von 8.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr
und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
von 8.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr zur
Benutzung freigegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Benutzung des Wasserspielplatzes durch
Familien mit Kindern und sonstige benutzungsberechtigte Personen nach § 2 Abs. 4
bis 22.00 erlaubt.

§ 4

Umfang der Benutzungsrechte

(1) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen
Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der
Freizeiteinrichtungen bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte
Einrichtung besteht nicht.

(2) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die
Freizeiteinrichtungen oder Teile dieser Einrichtungen gesperrt werden.

(3) Eine gewerbliche Nutzung der Freizeiteinrichtungen ist nicht gestattet.

§ 5

Verhalten auf den Freizeiteinrichtungen

(1) Die gesamten Bereiche der vorhandenen und entsprechend ausgewiesenen
Freizeiteinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Für die Benutzung der Freizeiteinrichtungen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
Aufgrund des unterschiedlichen Alters der Kinder auf den Spielplätzen haben sich
besonders ältere Kinder so zu verhalten, dass die jüngeren Kinder durch sie keinen
Schaden erleiden und ungestört spielen können.

(3) Beim Aufenthalt auf den Freizeiteinrichtungen sind unzumutbare Störungen und
Belästigungen anderer Besucher und sowie der unmittelbar angrenzenden Anwohner
zu vermeiden.

(4) Auf den Freizeiteinrichtungen ist insbesondere folgendes untersagt:

1. das Verschieben, Verändern, Entfernen oder Beschädigen von Sitzbänken und anderen Freizeitgegenständen,
2. das Abreißen, Abschneiden oder anderweitige Beseitigen von Bäumen, Pflanzen oder Pflanzenteilen,
3. das Einbringen von Hunden oder anderen Tieren. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Für die Freizeiteinrichtungen, welche keine Kinderspielplätze darstellen (z.B. den Wasserspielplatz oder Erlebnispfad) ist das angeleinte Einbringen, bzw. Mitführen von Hunden erlaubt,
4. Ballspiele aller Art durchzuführen außer auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen der Freizeiteinrichtungen,
5. das Mitbringen und verwenden von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen (Schieß-, Wurf-, Schleuder- und Klingenwaffen) sowie Spielsachen, die Verletzungen verursachen können,
6. das Anzünden und Abbrennen von offenen Feuern sowie von Feuerwerkskörper oder ähnlichem, soweit keine Feuerstellen eingerichtet und entsprechend ausgewiesen sind,
7. das Abspielen lauter und störender Musikgeräte sowie das Spielen von lauten Musikinstrumenten oder ähnlichem,
8. das Anbieten und Handeln mit Waren oder Leistungen jeglicher Art sowie die Lieferung von Waren und das Werben für Leistungen, ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Weismain,
9. das Lagern von Materialien aller Art, insbesondere von Müll, Unrat oder ähnlichem,
10. der Konsum von alkoholischen Getränke aller Art sowie sich im Bereich der Freizeiteinrichtungen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
11. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen im Bereich der Freizeiteinrichtungen
12. das Befahren der Freizeiteinrichtungen mit Verbrennungs-, und Elektromotor betriebenen Kraftfahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, Kinderfahrzeuge und Fahrzeuge der Stadt Weismain.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung der Freizeiteinrichtungen

(1) Benutzungsberechtigte Personen nach § 2 können von der Benutzung der Freizeiteinrichtungen und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden (Platzverweis), wenn sie selbst oder die für die Aufsicht Verantwortlichen den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung der Freizeiteinrichtungen zuwiderhandeln bzw. den von der Stadtverwaltung oder von den bestellten Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Freizeiteinrichtungen untersagt werden kann.

§ 7

Anordnungen

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Freizeiteinrichtungen ergehenden Anordnungen, insbesondere der in § 5 genannten Regelungen der Stadt Weismain, sowie von Gemeindebediensteten und der von der Stadt Weismain beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

(1) Die Benutzung der Freizeiteinrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.

(2) Die Stadt Weismain haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeiteinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Weismain zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sie haftet nicht für Schäden, welche Benutzern der Freizeiteinrichtungen durch Dritte, aber auch nicht für Schäden, die durch eine zweckwidrige Verwendung der Freizeiteinrichtungen sowie der falschen Benutzung der Anlagen entstehen.

(2) Die Stadt Weismain übernimmt keine Haftung für:

1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
2. die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

(3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätteis durch die Stadt Weismain besteht für ihre Freizeiteinrichtungen nicht.

§ 9

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer auf den Freizeiteinrichtungen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 14) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

Schadensersatz

(1) Wer die Freizeiteinrichtungen oder deren Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Weismain gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Fundsachen

Die auf dem Spielplatz gefundenen und bei der Stadtverwaltung abgegebenen Sachen können zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen und abgeholt werden, sofern das Eigentum nachgewiesen oder glaubhaft dargelegt wird. Darüber hinaus werden Fundsachen in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Stadt Weismain veröffentlicht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Freizeiteinrichtungen des § 5 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Freizeitgegenständen verändert, beschädigt oder zerstört,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 Bäumen, Pflanzen oder Pflanzenteilen abreißt oder abschneidet,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 Schieß-, Wurf-, Schleuder- und Klingenwaffen sowie gefährliche Spielsachen einbringt und/oder hiervon Gebrauch macht,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuer sowie von Feuerwerkskörper oder ähnliches abbrennt, bzw. betreibt,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 7 Musikgeräte oder laute Musikinstrumente in störender Lautstärke verwendet,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 8 Handel mit Waren oder Leistungen jeglicher Art sowie das Werben für Leistungen, ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Weismain, betreibt,
9. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 9 Materialien aller Art, insbesondere Müll, Unrat oder ähnliches auf Freizeiteinrichtungen abstellt,
10. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 10 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt, oder sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf den Freizeiteinrichtungen aufhält,
11. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 11 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 12 Freizeiteinrichtungen befährt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WEISMAIN

Weismain, den . September 2019

gez.

Udo Dauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses am _____ sowie Abdruck im Amtsblatt Nr. ____ der Verwaltungsgemeinschaft Weismain vom ____ . September 2019 amtlich bekannt gemacht.

STADT WEISMAIN

Weismain, den . September 2019

gez.

Udo Dauer
Erster Bürgermeister